



Satzung

der

Sport- und Kulturvereinigung

1879 e.V. Mörfelden

Sport- und Kulturvereinigung 1879 e.V. Mörfelden

Langener Str. 15

64546 Mörfelden-Walldorf

Tel. 06105 / 1018

Fax 06105 / 25487

Homepage: www.skv-moerfelden.de

Email: info@skv-moerfelden.de

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vergütung für Vereinstätigkeit
- § 4 Mitgliedschaft, Begründung und Verlust
- § 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder
- § 6 Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Beiträge und Gebühren
- § 8 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Der geschäftsführende Vorstand
- § 13 Gesamtvorstand
- § 14 Fachausschüsse
- § 15 Abteilungen
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Vereinsjugendausschuss
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet der Verein auf Doppelnennungen wie zum Beispiel: der Erste Vorsitzende / die Erste Vorsitzende, der Stellvertreter / die Stellvertreterin.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Kulturvereinigung 1879 e.V. Mörfelden“. Er hat seinen Sitz in Mörfelden-Walldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR-Nr. 50420 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung von Sport und Kultur.
2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:
 - 2.1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - 2.2. die Durchführung von Sportkursen und kulturellen Angeboten.
 - 2.3. die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen und Räumlichkeiten des Vereins an die Mitglieder.
 - 2.4. die Durchführung von gesundheitsbezogenen sportlichen Kursen und gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen sowie die Errichtung und Überlassung von Gesundheitseinrichtungen an Mitglieder.
 - 2.5. die Schulung der Mitarbeiter des Vereins.
 - 2.6. die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Sports und der Kultur.
 - 2.7. die Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege zur Förderung des Sports und der Kultur.
 - 2.8. Seniorenbetreuung im Rahmen des Vereinszwecks.
 - 2.9. Kulturelle Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist zur Durchführung dieser Zwecke Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des Landessportbund Hessen und des Hessischen Sängerbundes.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können weitere Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer steuerrechtlichen zulässigen Tätigkeitsvergütung / Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtvorstand. Der Geschäftsführende Vorstand hat im Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgaben die Möglichkeit, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Er ist ermächtigt, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung mit dem Beschäftigten zu regeln. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 4 Mitgliedschaft, Begründung und Verlust

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse, Religion und Nationalität werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
3. Der Aufnahmeantrag ist über die Abteilungen oder die Geschäftsstelle an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Er gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat. Dem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist eine Begründung nicht erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Eintrittserklärung festgelegten Eintrittsdatum. Der Eintritt erfolgt jeweils zum Ersten des Eintrittsmonats und beträgt mindestens sechs Monate.
5. Mit der Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Aufnahmegebühr wird von der Delegiertenversammlung festgelegt und mit dem ersten Beitragseinzug entrichtet.

6. Der Verein führt als Mitglieder
 - 6.1. Ordentliche Mitglieder.
 - 6.2. Ehrenmitglieder.
 - 6.3. Beitragsfreie Mitglieder.

7. Die Mitgliedschaft endet
 - 7.1. durch Tod.
 - 7.2. durch freiwilligen Austritt zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres. Dieser ist schriftlich mindestens einen Monat im Voraus zu erklären.
 - 7.3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - 7.4. durch Ausschluss, der durch den Gesamtvorstand zu beschließen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - 7.4.1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - 7.4.2. schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
 - 7.4.3. grobem, unsportlichem Verhalten.
 - 7.4.4. unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Für einen solchen Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes gestimmt haben. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der auszuschließende schriftlich den geschäftsführenden Vorstand anrufen. Gegen dessen Entscheidung ist der Einspruch an das Schiedsgericht als letzte Instanz möglich.
 - 7.5. durch Auflösung des Vereins.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.
9. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - 1.1. zur Zahlung der Beiträge und Gebühren.
 - 1.2. zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen.
 - 1.3. zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - 1.4. zur Anerkennung der Satzung und Ordnungen des übergeordneten Verbandes, der Mitglied im Landessportbund Hessen bzw. des Hessischen Sängerbundes ist.
2. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Das Mitglied haftet für Schäden am Vereinseigentum, welche von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen Hallen-, Haus- und Platzordnungen besteht im Schadensfall kein Anspruch auf Versicherungsschutz und Schadenersatzleistung. Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei Teilnahme an Sportveranstaltungen und sonstigen Ereignissen wird durch den Verein kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Ausübung der Sport- und Kultur-Angebote. Voraussetzung dazu ist eine ordnungsgemäße Aufnahme bei den betreffenden Abteilungen und die Einordnung in den Übungs- und Spielbetrieb.
4. Jedes Vereinsmitglied kann die vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen des organisierten Sport- und Kultur-Betriebes und unter Beachtung der gültigen Ordnungen nutzen.
5. Die Rechte eines Mitglieds sind nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen.
7. Jeder Anschriftenwechsel, Änderung der Bankdaten und des Familienstandes ist dem Verein mitzuteilen.
8. Die SKV Mörfelden untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gem. NADA-Code und der aktuellen „Liste verbotener Methoden“ lt. WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes und den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

Der WADA-/NADA-Code findet in der jeweils unter (www.nada-bonn.de) veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen oder gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes oder der Abteilungsvorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - 1.1. Verweis.
 - 1.2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Übungs-Betrieb oder an Veranstaltungen des Vereins.
 - 1.3. Zeitlich begrenztes Haus- und Sportstättenverbot.
 - 1.4. Ausschluss aus der Abteilung oder dem Verein. Für eine solche Maßnahme müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes gestimmt haben.

§ 7 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Spartenbeiträge und Gebühren verpflichtet. Die Beiträge sind jeweils im Voraus, im gewählten Zahlungsrhythmus fällig.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrages und der Gebühren wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festgesetzt werden, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins voraus schaubar gesichert ist.
3. Alle Beiträge und Gebühren sind in die Vereinskasse zu zahlen.
4. Die Abteilungen legen bei begründetem Bedarf Spartenbeiträge fest. Diese werden durch den Gesamtvorstand bestätigt.
5. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Beitrag reduziert oder das Mitglied von der Beitragszahlung befreit werden. Über diese Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
6. Kursgebühren können neben dem geschäftsführenden Vorstand vom Abteilungsvorstand festgesetzt werden und werden dann dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorgelegt.
7. Es ist eine Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein zu entrichten.
8. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Das aktive Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie können durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies durch einfache Mehrheit beschlossen wird.
4. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Das Wahlrecht für die Vereinsjugend regelt die Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. die Mitgliederversammlung.
 - 1.2. die Delegiertenversammlung.
 - 1.3. der Gesamtvorstand.
 - 1.4. der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Organe der Abteilungen sind:
 - 2.1. die Abteilungs Mitgliederversammlung.
 - 2.2. der Abteilungsvorstand.
3. Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - 3.1. der Vereinsjugendausschuss.
 - 3.2. der Vereinsjugendvorstand.
 - 3.3. die Abteilungsjugendvorstände.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie entscheidet über:
 - 1.1. Satzungsänderungen.

- 1.2. die Änderung des Vereinszwecks.
- 1.3. die Auflösung des Vereins.
- 1.4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen über 125.000,-- Euro.
2. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf statt.
3. Damit eine Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, muss sie spätestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf bekannt gemacht werden. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Anträge sind bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
4. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden wenn dies
 - 4.1. durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - 4.2. durch die Delegiertenversammlung
 - 4.3. durch die Kassenprüfer
 - 4.4. durch 50% der Abteilungsleiter
 - 4.5. durch 10% der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
5. Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
6. Der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die Versammlung ein und leitet sie.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Beschlüsse können nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Abstimmungen der Tagesordnung auch durch Stimmzettel erfolgen.

§ 11 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 1.1. Delegierten der Abteilungen.
 - 1.2. Delegierten der nicht abteilungsgebundenen Mitglieder.
 - 1.3. Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
2. Die Abteilungen wählen auf ihren Hauptversammlungen Mitglieder zu Delegierten für die Delegiertenversammlung.
 - 2.1. Jede Abteilung hat zwei Delegierte für die ersten 50 Mitglieder der Abteilung. Für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder erhält die Abteilung einen weiteren Delegierten, maximal aber nur 10 Delegierte. Die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung wird zum 01.01. jedes Jahres vom geschäftsführenden Vorstand für das laufende Jahr festgestellt. Dabei bedeutet die Anzahl der Mitglieder einer Abteilung den Anteil an der Mitgliedschaft in der SKV (quotierte Anzahl der Mitglieder).
 - 2.2. Die Abteilungen sollten Ersatzdelegierte wählen. Die Namen aller Delegierten und Ersatzdelegierten müssen nach der Wahl dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegeben werden.
 - 2.3. Das Amt des Delegierten ist gebunden an die Zugehörigkeit zu der Abteilung, die ihn gewählt hat. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus oder wechselt er die Abteilung von der er gewählt wurde, so rückt ein Ersatzdelegierter für den Rest der Wahlperiode nach. Die Wiederwahl von Delegierten ist zulässig.
 - 2.4. Ein Mitglied kann nicht Delegierter für mehrere Abteilungen sein.
 - 2.5. Mitglieder, die einer Gruppe innerhalb der SKV angehören, die keinen Abteilungsstatus hat, können ebenfalls Delegierte wählen. Der Gesamtvorstand muss diesen Status der Gruppe vorher bestätigen. Die Regelungen in §11, 2.1 – 2.3 gelten entsprechend.
 - 2.6. Mitglieder, die keiner Abteilung und keiner Gruppe nach §11, 2.5. angehören, können in einer vom Ersten Vorsitzenden bzw. einem von ihm bestimmten Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand geleiteten und einberufenen Sitzung zwei Delegierte wählen.
3. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - 3.1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 3.2. Die Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer sowie die Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters.
 - 3.3. Bestätigung der Geschäftsordnung die vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und vom Gesamtvorstand beschlossen wurde. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
 - 3.4. Festsetzung der Beiträge und Gebühren in einer Gebührenordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
 - 3.5. Entscheidung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bis Euro 125.000,--.

- 3.6. Entscheidung über den Etat (Etat des geschäftsführenden Vorstandes, Abteilungsetat und der Verteilung des Zuschusetats).
- 3.7. Entscheidung über vorliegende Anträge.
- 3.8. Bestätigung von Ordnungen oder deren Änderungen.
- 3.9. Entscheidung in Ausschlussangelegenheiten (letzte Instanz ist das Schiedsgericht).
- 3.10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich, möglichst im März, zusammen.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie spätestens 21 Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf bekannt gemacht wurde. Die Einladung hat Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Anträge sind bis vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen.
Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies:
 - 6.1. durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - 6.2. durch die Rechnungsprüfer
 - 6.3. durch die Hälfte der Abteilungsleiter
 - 6.4. durch 10% der stimmberechtigten Delegierten mit schriftlicher Begründung beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
7. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
8. Der Erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft die ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung ein und leitet sie.
9. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
10. Den Delegierten ist mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung die Tagesordnung mit allen Anträgen schriftlich bekannt zu geben.
11. An der Delegiertenversammlung können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht. Die Delegierten haben Rede- und Stimmrecht. Anträge können von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, gestellt werden.
12. Vor Beginn der Versammlung wird die Anwesenheit der Delegierten und die Stimmen pro Abteilung geprüft und jedem Delegierten eine Stimmkarte ausgehändigt.
13. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.
14. Die Anträge dürfen nicht die Rechte der Mitgliederversammlung berühren.
15. Gewählt wird durch Handaufheben der Stimmkarte oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn dies durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beantragt wird. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
16. Entscheidungen über Beiträge und Gebühren bedürfen der einfachen Mehrheit.
17. Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Delegierten.
18. Beschlüsse und Anträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.
19. Die Delegiertenversammlung bestätigt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten die Jugendordnung in Neufassung, Ergänzung und Änderung.
20. Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
 - 20.1. bei einer Wahl – Stichwahl.
 - 20.2. bei einem Antrag – gilt dieser als abgelehnt.
21. Den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes stellen die Kassenprüfer.
22. Für die Durchführung der Wahlen wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
23. Wählt die Delegiertenversammlung keinen Ersten Vorsitzenden, dann muss innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung stattfinden, auf der neue Vorschläge gemacht werden können. Findet sich dann auch keine Zustimmung zum Vorsitzenden, dann wird innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
24. Bei Ablehnung des Etats können nur noch laufende Ausgaben (z.B. Trainer, Gebühren) in Höhe des Plans des Vorjahres getätigt werden aber keine Neuinvestitionen, bis ein neuer Etat genehmigt ist. Dies gilt für alle Kassen des Vereins.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder vertritt alleine.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus
 - 2.1. dem Ersten Vorsitzenden.
 - 2.2. dem Stellvertreter.
 - 2.3. dem Kassierer.
 - 2.4. dem Schriftführer.
 - 2.5. dem Vereinsjugendleiter.Weitere Mitglieder können auf Vorschlag in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
3. Die geschäftsführenden Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.
5. Die ergänzenden Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vereinsjugendleiter wird vom Vereinsjugendausschuss gewählt und durch die Delegiertenversammlung bestätigt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss sich der geschäftsführende Vorstand möglichst unverzüglich ergänzen. Das neue Vorstandsmitglied ist vom Gesamtvorstand und von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen.
7. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
9. Ehrenvorsitzende haben einen Sitz, aber kein Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand. Die Rechte der bestehenden Ehrenvorsitzenden aus der alten Satzung bleiben hiervon unberührt.
10. Von der Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
11. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Leitung des Gesamtvereins und folgende Aufgaben:
 - 11.1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Gesamtvorstandssitzung und der geschäftsführenden Vorstandssitzung.
 - 11.2. Durchführung der Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung, Gesamtvorstandssitzung und der geschäftsführenden Vorstandssitzung.
 - 11.3. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - 11.4. Einzelausgaben bis 20.000 € tätigen bzw. genehmigen.
 - 11.5. Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
 - 11.6. Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - 11.7. Entscheidung über Anträge auf Beitragsreduzierung oder Beitragsbefreiung.
 - 11.8. Abwicklung des aktuellen Geschäftsbetriebes.
 - 11.9. Der geschäftsführende Vorstand verpflichtet sich zur Vorlage eines Etats. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
 - 11.10. Der geschäftsführende Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe zuständig, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
12. Zum Ankauf, Verkauf oder bei Belastungen von Grundstücken ist der Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung einzuholen.
13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand.
 - 1.2. den Abteilungsleitern.
2. Die Gesamtvorstandssitzung findet bei Bedarf statt und wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausnahme: Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss eines Mitgliedes benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Von der Gesamtvorstandssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
5. Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - 5.1. Gründung oder Auflösung von Abteilungen.

- 5.2. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
 - 5.3. Ausschluss eines Mitgliedes.
 - 5.4. Genehmigung von Einzelausgaben über 20.000 € bis maximal 60.000 €
 - 5.5. Genehmigung der Erhebung oder Änderung von Spartenbeiträgen.
 - 5.6. Beschluss der Geschäftsordnung.
 - 5.7. Entscheidung über die Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Seine Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Der Gesamtvorstand informiert über aktuelle Vorhaben des Vereins und der Abteilungen.

§ 14 Fachausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse einberufen.
2. Die Sprecher der Ausschüsse können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes eingeladen werden (ohne Stimmrecht).
3. Zu den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder der SKV berufen werden, welche die Qualifikation für das jeweilige Aufgabengebiet haben.
4. Von der Fachausschusssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Dieses ist an den geschäftsführenden Vorstand weiterzuleiten.
5. Die Aufgaben der Fachausschüsse werden in der Geschäftsordnung dargestellt.

§ 15 Abteilungen

1. Der Verein unterhält je nach vorliegenden Bedürfnissen Abteilungen, die sich wiederum in Untergruppen (Sparten) gliedern können.
2. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
3. Der Abteilungsvorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
 - 3.1. dem Abteilungsleiter.
 - 3.2. dem Stellvertreter.
 - 3.3. dem Kassierer.
 - 3.4. dem Jugendleiter (bei vorhandener Jugend in der Abteilung).
 Weitere Mitglieder können auf Vorschlag in den Abteilungsvorstand gewählt werden.
4. Die Abteilungs-Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu dieser muss schriftlich spätestens 21 Tage vor der Versammlung eingeladen werden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Eine persönliche schriftliche Einladung der Mitglieder oder eine Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsorgan der Stadt Mörfelden-Walldorf ist hierfür ausreichend. Gleiches gilt für eine eventuelle außerordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung.
5. Der Abteilungsvorstand wird durch die Abteilungs-Mitgliederversammlung jährlich gewählt und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Abteilungs-Mitgliederversammlung im Amt.
6. Scheidet ein Abteilungsvorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so muss sich der Abteilungsvorstand möglichst unverzüglich ergänzen. Scheiden mehrere Abteilungsvorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Neuwahl des Abteilungsvorstandes hat der bisherige Abteilungsvorstand die Geschäfte fortzuführen.
7. Die Abteilungen wählen auf ihren Abteilungs-Mitgliederversammlungen Mitglieder zu Delegierten für die Delegiertenversammlung gemäß §11 Abs. 2.1 bis 2.5. Die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten hat spätestens im Februar eines jeden Jahres zu erfolgen.
8. Die Abteilung legt auf ihrer Abteilungs-Mitgliederversammlung bei begründetem Bedarf einen Spartenbeitrag fest, siehe § 7. Dieser Beitrag muss von der Gesamtvorstandssitzung bestätigt werden.
9. Beschlüsse und Anträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
10. Ehrenabteilungsleiter der Abteilungen haben einen Sitz, aber kein Stimmrecht im Abteilungsvorstand. Die Rechte der bestehenden Ehrenabteilungsleiter aus der alten Satzung bleiben hiervon unberührt.
11. Von der Abteilungs-Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
12. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsvorstände geleitet. Der Abteilungsvorstand wird nach Bedarf durch den Abteilungsleiter einberufen, jedoch mindestens 2-mal im Geschäftsjahr. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsvorstände ist ein Protokoll zu führen. Auf Anforderung ist dieses dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand zur Verfügung zu stellen.
13. Die Abteilungsvorstände sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und des Gesamtvorstandes des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
14. Die Abteilungen sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich eine eigene Abteilungsordnung aufzustellen, die für die Abteilungsmitglieder ebenso verbindlich ist wie, die Vereinsatzung selbst. Die Ordnungen der Abteilungen,

die dem geschäftsführenden Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen sind, dürfen der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen.

15. Sämtliches in einer Abteilung vorhandene Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins und ist entsprechend der sportlichen und kulturellen Belange zu verwenden, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben ist oder dieser durch Schenkung zufiel. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
16. Die Kassen der Abteilungen unterstehen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer. Die Abteilungen haben dem Kassierer des geschäftsführenden Vorstandes in regelmäßigen Abständen eine Abrechnung über die gesamten Wirtschaftsmittel vorzulegen. Für die Kassenprüfung der Abteilungen gilt § 18 sinngemäß.
17. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen, kulturellen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Vereinssatzung oder Beschlüsse des Gesamtvorstandes nichts anderes bestimmen oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die Abteilungen sind berechtigt, gegen Abteilungsmitglieder Ordnungsmaßnahmen gemäß (§ 6 Ziff. 1.1 - 1.3.) zu verhängen. Eine Abteilung ist durch Vorstandsbeschluss berechtigt, ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sport- und Kulturbetrieb zu erlassen. Einen Ausschluss aus der Abteilung oder dem Verein gem. § 6 Ziff 1.4. kann dem Gesamtvorstand vorgeschlagen werden. Eine Entscheidung wird gemäß § 6 vom Gesamtvorstand getroffen.
18. Die Abteilungsleiter haben die Stellung eines besonderen Vertreters nach §30 BGB für Geschäfte, die ausschließlich ihre Abteilung betreffen. Rechtsgeschäfte im Einzelfall dürfen Abteilungsleiter im Rahmen des Abteilungsvermögens jedoch nur bis max. 5.000 € tätigen. Darüber hinaus gehende Ausgaben müssen vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden. Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen:
 - 18.1. Dauerschuldverhältnisse.
 - 18.2. Verträge mit Mitarbeitern des Vereins, sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.Handeln die Mitglieder des Abteilungsvorstandes im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einen dem Verein entstandenen Schaden.
19. Eine Abteilung ist nicht berechtigt, den Verein zu verklagen. Sie kann im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.
20. Der Einsatz der Übungsleiter wird durch die Abteilungen organisiert. Für die Anzahl der Übungsleiter sind die Zahl der Übungsstunden und die besonderen Gegebenheiten der Trainingsstunden maßgebend. Trainer- und Übungsleiterverträge werden auf Vorschlag der Abteilungen vom geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen.
21. Der Gesamtvorstand kann eine Abteilung auflösen, wenn eine dieser Voraussetzungen zutrifft:
 - 21.1. die Mitglieder ihrer sportlichen/kulturellen Tätigkeit nicht mehr ausführen können oder wollen.
 - 21.2. die Mehrheit der Mitglieder dies in einer Abteilungsversammlung vorschlagen.
 - 21.3. kein Abteilungsleiter und Kassenwart gewählt sind.

§ 16 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die aus verschiedenen und nicht betroffenen Abteilungen kommen müssen. Es wird vom Gesamtvorstand bei Bedarf vorgeschlagen und einberufen. Das Schiedsgericht wählt sich seinen Obmann selbst.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Einsprüche bei Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 3) und über Einsprüche gegen Ausschlüsse nach § 4 Ziffer 7.4).
3. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag beim Schiedsgericht einzuleiten. Der Obmann bestimmt das Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 17 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - 1.1. dem Vereinsjugendleiter.
 - 1.2. der Vereinsjugendvorstand .
 - 1.3. den Abteilungsjugendleitern.
 - 1.4. den Jugendsprechern der einzelnen Abteilungen.
2. Ihre Wahl richtet sich nach der Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Der Vereinsjugendausschuss führt und verwaltet sich selbstständig. Er entscheidet über die ihm zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Die Kasse des Vereinsjugendausschusses untersteht der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer. Der Vereinsjugendausschuss hat dem Kassierer des geschäftsführenden Vorstandes in regelmäßigen Abständen eine Abrechnung über die gesamten Wirtschaftsmittel vorzulegen. Für die Kassenprüfung des Vereinsjugendausschusses gilt § 18 sinngemäß.
5. Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt.

6. Ziel ist die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seiner freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen sowie die Förderung des kulturellen Bereichs.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren (vier Kassenprüfer). Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, welche nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand oder den Abteilungsvorständen angehören. Nach Ablauf der Amtsdauer ist eine direkte Wiederwahl nicht möglich.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
5. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Im Zusammenhang mit der Herzsportgruppe des Vereins werden auch Gesundheitsdaten der Gruppenmitglieder erhoben und verarbeitet, soweit dies nach dem ärztlichen Ermessen des betreuenden Arztes erforderlich ist, um den Zielsetzungen der Herzsportgruppe gerecht zu werden. Für die Mitglieder im Fitnessstudio können ebenfalls Gesundheitsdaten in Absprache mit dem Mitglied erhoben werden.
2. Als Mitglied des Landessportbund Hessen und seinen Fachverbänden sowie dem hessischen Sängerbund ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Gemeldet werden Name und Alter der Mitglieder, Eintrittsdatum, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen. Einzelheiten können Mitglieder in der jeweils aktuellen „Datenverwendungsliste“ einsehen. Sie wird in der Geschäftsstelle der SKV Mörfelden geführt und aktualisiert.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Eintrittsdatum, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sport- und Kulturbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie

Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung durch gesonderte Unterschrift stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei, im Abstand von mindestens vier Wochen, aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von jeweils dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Nach Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
3. Das nach Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Stadt Mörfelden-Walldorf zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzungsneufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2010 beschlossen und am 16.2.2011 geändert.
2. Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung am 17.02.2011 in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.